

Laut Wiener Covid-19-Maßnahmenbegleitverordnung ab 19. November 2021:

Zutrittsberechtigung:

2G + REGEL (Geimpft/Genesen UND ein negativer PCR Test, der nicht älter als 48 Std. sein darf):

GEIMPFT:

Bei Impfstoffen mit 2 Teilimpfungen:

Nach der 2. Teilimpfung gilt der Impfnachweis für 360 Tage. Ab 29.11. nur noch für 270 Tage.

Bei Impfstoffen mit einer Impfung (zum Beispiel Johnson & Johnson)

Ab dem 22. Tag nach der Impfung gilt der Impfnachweis für 270 Tage. Das gilt bis 3. Jänner 2022.

Nach einer weiteren Impfung (Auffrischungsimpfung) ist der Impfnachweis für 360 Tage gültig.

Bis 6. Dezember gibt es eine Übergangsfrist:

Bis dahin gilt auch einmalig geimpft in Verbindung mit einem PCR-Test als 2G.

Immunisierung durch Impfung von Genesenen: – Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.

Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

Sonderbestimmung für Kinder:

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Für Sechs- bis Elfjährige muss der sogenannte "Ninja-Pass" (Schultests) als 2G-Nachweis vorgelegt werden; ein vollständig geklebter Pass (3 Tests pro Woche) gilt auch am Wochenende. 12- bis 15-Jährige müssen in Wien einen 2,5-G-Nachweis vorlegen, wobei der PCR-Test 48 Stunden ab Abnahme gilt. Nach Beendigung der 9. Schulstufe müssen auch Jugendliche einen 2G + Nachweis vorweisen, überall dort, wo die 2G + Regelung gilt.

GENESEN:

Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage. Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines aktuellen PCR-Tests gilt nicht, wenn innerhalb der vergangenen 40 Tagen eine Covid-Erkrankung überstanden wurde. (Nachweis erforderlich)

MASKENPFLICHT:

Im gesamten Innenbereich muss, auch während der Veranstaltung eine **FFP2 Maske** getragen werden. Kinder unter 6 Jahren müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Sollte es Gründe geben, warum eine Maske nicht getragen werden kann, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

CONTACT - TRACING:

Die Covid-19-Maßnahmenverordnung verpflichtet uns zum Erfassen Ihrer Daten für das Contact-Tracing. Die Daten werden 28 Tage aufbewahrt und im Fall des Auftretens einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. eines SARS-CoV-2-Verdachtsfalles an die zuständigen Behörden weitergeleitet. (Die Kontaktdaten werden danach geschreddert.)